schüssen nach Abzug der für andere Zwecke beantragten Bewilligungen verbleibt, mit Rücksicht auf die vorher erwähnte Ueberschreitung der Kostenanschläge, für die benannte Bahn zu überweisen.

b) Die aus der Staatskasse zu den übrigen Bahnen zu leistenden Zuschüsse sind in runder Summe zu $5\frac{1}{2}$ Millionen Thaler anzuschlagen. Das dießfallsige Bedürfniß vertheilt sich, da das Jahr 1843 außer Rechnung zu bleiben haben wird, auf 9 Jahre, so daß jährlich eine Summe von circa 600,000 Thlr. — — erforderlich ist. Zu dem Ende ermächtigen die Stände die Regierung, zunächst mit Rücksicht auf die laufende Finanzperiode

aa) die etwa im Laufe derselben entstehenden Verwaltungsüberschüsse, die aber muthmaßlich nur gering sein werden, zu den Eisenbahnen zu verwenden;

bb) annoch eine halbe Million Thaler Kassenbillets — außer den bereits bestimmten 3 Millionen — auszugeben, wenn die Regierung es, nach dem Stande der politischen, Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse für angemessen und unbedenklich erachten sollte; oder

cc) ein Handdarlehn von $\frac{1}{2}$ bis eine Million Thaler auf kurze Zeit, unter möglichst billigen Bedingungen, aufzunehmen; nicht minder wird es

dd) rathsam sein, der Regierung zu überlassen, auf baldige Abwickelung der noch vorhandenen Kammercreditkassenschuld — jetzt noch etwa 450,000 Thlr. — hinzuwirken und deßhalb die geeigneten Mittel zu ergreifen, damit die dazu im Budjet stehenden, circa 60,000 Thlr. — — jährlich betragenden Zins- und Tilgungsmittel bis zum Eintritt der nächsten Finanzperiode verfügbar gemacht werden.

Darüber, wie dieser Vorschlag ohne Verletzung der Rechte der Staatsgläubiger ins Werk zu setzen sei, bleiben die geeigneten Anträge vorbehalten, falls darauf überhaupt näher eingegangen werden sollte.

c) Bei der nächsten Ständeversammlung werden den Ständen über die während der Finanzperiode für Eisenbahnzwecke verwendeten Staatsmittel und die von der Regierung auf Grund obiger Ermächtigungen ausgeführten Operationen die speciellen Nachweisungen vorgelegt und wegen der Deckung des Erfordernisses für die nächste Finanzperiode die weitern Anträge gestellt werden."

Im Berichte ist hierzu bemerkt:

Der wichtigste Punct in finanzieller Beziehung ist der vorliegende. Er handelt über Beschaffung der Mittel zu Ausführung des Unternehmens, und es wird hier der passendste Ort sein, über den Kostenbedarf Seiten der Staatskasse eine Berechnung vorzulegen. Es wird zur Zeit nur auf die Verbindungsbahnen nach dem Auslande Rücksicht genommen werden, da hinsichtlich der Binnenbahn späterer Beschluß vorbehalten worden ist, jedoch hinsichtlich der erstern mit Ausschluß dessen, was die leipzig-dürrenberger Bahn erfordern dürfte, da hierüber ein Voranschlag noch nicht vorliegt und ein Vertrag noch nicht abgeschlossen ist, der volle Bedarf zu dessen Deckung berücksichtigt werden müssen, weil er nicht auf einzelne Finanzperioden gleichmäßig zu vertheilen ist und die Sicherheit erfordert, in Zeiten die nöthigen Mittel in Bereitschaft zu halten.

Die sächsisch-baierische Bahn ist veranschlagt mit
8,000,000 Thlr. — —, hiervon ab
600,000 " — — muthmaßlicher Zinsenbedarf.

7,400,000 Thlr. — — Hiervon Antheil der beiden betheiligten Regierungen nach $\frac{1}{4}$.
1,850,000 Thlr. — —, hierzu
600,000 " — — obigen Zinsvorschuß,

2,450,000 Thlr. — — welche sich mit
1,960,000 Thlr. — — für Sachsen nach $\frac{4}{5}$.
490,000 " — — für Altenburg nach $\frac{1}{5}$.
repartiren.

Die sächsisch-böhmische Eisenbahn ist veranschlagt mit
2,700,000 Thlr. — —
Hiervon $\frac{1}{3}$.
900,000 " — — für den Staat, hierzu
250,000 " — — circa Zinsvorschuß auf 6 Baujahre,

1,150,000 Thlr. — —

Die sächsisch-schlesische Bahn ist mit
6,000,000 " — — veranschlagt, hiervon Antheil des Staats
2,000,000 " — — nach $\frac{1}{3}$, hierzu
400,000 " — — Zinsvorschüsse, auf vier Jahre,

2,400,000 Thlr. — —

Wiederholung:
1,960,000 Thlr. — — für die sächsisch-baierische Eisenbahnunternehmung,
1,150,000 " — — für die sächsisch-böhmische Eisenbahnunternehmung,
2,400,000 " — — für die sächsisch-schlesische Eisenbahnunternehmung,

5,510,000 Thlr. — —

Die hohe Staatsregierung beansprucht nun

a.

die Kassenüberschüsse auf die Finanzperioden $18\frac{37}{39}$ $18\frac{40}{42}$ nach der Berechnung (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 29) des jenseitigen Berichts annoch

1,933,229 Thlr. 18 ngr. 4 pf.

oder in runder Summe

2,000,000 Thlr. — — betragend.

Die jenseitige Kammer hat solche zu diesem Behufe bewilligt, und die Deputationen empfehlen ein Gleiches zu thun, sie beziehen sich hierbei auf das, was im jenseitigen Bericht (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 33.) deßhalb gesagt worden ist.

Referent Bürgermstr. Schill: Ich will bei jedem einzelnen Puncte inne halten, insofern etwa eine Bemerkung dazu zu machen wäre.

b.

die etwa im Laufe der jetzigen Finanzperiode entstehenden Verwaltungsüberschüsse, welche jedoch nicht bedeutend sein würden.

SLUB
Wir führen Wissen.